

Teilnahmebedingungen und Regelungen zur flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Büsingen am Hochrhein

1. Träger

Träger ist die Gemeinde Büsingen am Hochrhein

2. Betreuungskräfte

Die Kinder werden von einer im Umgang mit Kindern erfahrenen Person betreut. Die Organisation erfolgt über die Lehrerschaft der Grundschule Büsingen.

3. Zeitlicher Umfang/Öffnungszeiten

Die Betreuung findet von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.45 Uhr statt. Eine Betreuung wird nur an den Unterrichtstagen der Grundschule Büsingen angeboten.

4. Aufgaben / Betreuungsinhalte

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es findet kein Unterricht statt. Die Schüler haben die Möglichkeit, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Dabei wird im Rahmen der Möglichkeiten Unterstützung angeboten.

5. Mittagessen

Alle angemeldeten Kinder erhalten ein Mittagessen. Sollte Ihr Kind daran nicht teilnehmen, ist der Lehrerschaft bis um 9:00 Uhr des jeweiligen Tages telefonisch Bescheid zu geben. Ansonsten muss das Mittagessen in Rechnung gestellt werden.

6. Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich mit dem Anmeldevordruck vorgenommen werden. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Abmeldung muss ebenfalls schriftlich erfolgen. Sie ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich.

7. Beitragszahlung

Für jeden Monat (auch für angebrochene Monate infolge Ferien) wird ein voller Monatsbeitrag fällig.

Der Beitrag beträgt pro Nachmittag und Monat	20,00 EUR
bei Eltern mit mehreren angemeldeten Kindern	15,00 EUR pro Kind
pro Mittagessen werden für Büsinger Kinder	5,00 EUR pro Tag
pro Mittagessen werden für Schweizer Kinder	9,00 EUR pro Tag
zusätzlich in Rechnung gestellt.	

Bitte geben Sie das beigefügte SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben mit der Anmeldung ab, damit die Beiträge von uns eingezogen werden können.

8. In Krankheitsfällen

Kinder, die wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen können, dürfen auch nicht an der Betreuung teilnehmen. Die Kinder müssen in diesem Fall bis spätestens 9:00 Uhr wegen des Mittagessens bei der Lehrerschaft abgemeldet werden.

9. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt frühestens um 12:00 Uhr mit der Übernahme des Kindes an der Gruppentür und endet spätestens um 15:45 Uhr.

Die Lehrerschaft oder das Betreuungspersonal sind darüber zu informieren, wenn das Kind an der Betreuung nicht teilnimmt.

10. Ausschluss

Der vorübergehende oder gänzliche Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nur aus gravierenden Gründen erfolgen, z.B.:

- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
- überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
- Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
- das Kind kann aufgrund seiner besonderen persönlichen Situation in der Gruppe nicht angemessen betreut werden (autoaggressives oder autistisches Verhalten o.ä.).

11. Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten.

12. In Kraft treten

Diese Bestimmungen treten am 07. Januar 2008 mit der Einführung der Betreuung in Kraft.

Büsingen, den 11. Oktober 2012



.....
Markus Möll, Bürgermeister